

Klageverfahren des Vermieters - Visitationsrecht

Im Oktober 2010 wurde vonseiten des Vermieters die Klage eingereicht. Im Rahmen dieses Verfahrens, sollten entsprechende Zeugen herangezogen werden, die zur Bestätigung der kriminellen Vorwürfe gehört werden sollten, um die vorliegende Situation zu relativieren. Die Ladung der Zeugen wurden jedoch verweigert ohne Beschluss und somit ohne Begründung der Entscheidung und ohne Hinweis auf Rechtsmittel. Ein Befangenheitsantrag wurde trotz dieser gravierenden Verfehlungen verworfen. Allerdings wurde der verantwortliche Richter vom diesem Fall abgezogen und in einem anderen Referat zugeordnet. **Jedoch wurde dieser Richter bei bei der unberechtigten Räumungsklage 4 Jahre später wieder eingesetzt.**

Mit dem Abzug dieses Richters wurde der Weg frei für einen anderen speziellen Richter, der den Verhandlungsort gleich vom Gerichtssaal in die Wohnung der Zielperson verlegen wollte. Mit einer solchen Entscheidung machte er dieses Verfahren zu Phrase. Schließlich sollte in der Verhandlung geklärt werden, ob ein Anspruch auf Zugang besteht und nicht bereits vollstreckt werden, ohne vorheriger Klärung der Sachlage und ohne Urteil. Eine solche Verfahrensführung stellt somit unter anderem eine Vorverurteilung da. Der Richter geht bereits davon aus, dass ein Anspruch besteht ohne den Sachverhalt geklärt zu haben. Es wurde deshalb auch gegen diesen Richter einen Befangenheitsantrag gestellt, dem erneut dem Erfolg versagt wurde, obwohl auch dieser Antrag eindeutig begründet war. Mit einem perfiden Trick wurde das Verfahren über ein zweites Versäumnisurteil beendet. **Aufgrund eines rechtskräftigen Urteils hätte bereits im Sommer 2011 sich der Vermieter Zugang zur Wohnung verschaffen können.** Die Maßnahmen, die von der Zielperson eingeleitet wurden, hatten schließlich auf keinen Fall eine aufschiebende Wirkung, konnten aber auch keinen Erfolg bringen. Eine Restitutionsklage gemäß §§ 580 ff. ZPO hätte nur greifen können, wenn ein Richter bereits rechtskräftig verurteilt worden wäre. Auch eine Nichtigkeitsklage gemäß § 579 ZPO hätte vorausgesetzt, dass der Befangenheitsantrag gegen den Richter zuvor bestätigt worden wäre. Eine Vollstreckungsschutzklage gemäß § 767 ZPO konnte hierbei nach den Vorgaben auch keinen Erfolg bringen.